

Merkblatt Rentner Drittstaaten

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Verbindung mit Artikel 25 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit den Aufenthalt (VZAE) regelt den Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten, die nicht mehr erwerbstätig sind.

2. Voraussetzungen

2.1. Mindestalter

Das vom Bundesrat festgelegte Mindestalter beträgt 55 Jahre. Um sicherzustellen, dass sie sich tatsächlich aus dem aktiven Berufsleben zurückgezogen haben, müssen die Rentnerinnen und Rentner eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Sie müssen sich verpflichten, weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

2.2. Persönliche Beziehungen zur Schweiz

Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können insbesondere wie folgt entstanden sein:

- Früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz
- lang andauernde und intensive Geschäftsverbindungen zu Firmen in der Schweiz
- langjährige Urlaubsaufenthalte in der Schweiz
- Vorfahren waren Schweizer

Es genügt nicht, dass die persönlichen Beziehungen nur zu Angehörigen in der Schweiz bestehen. Es müssen eigenständige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein. Auch allein durch den Besitz von Grundeigentum oder aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen zur Schweiz wird die Voraussetzung der persönlichen Beziehung nicht erfüllt.

2.3. Lebensmittelpunkt

Die gesuchstellenden Ausländerinnen und Ausländer müssen nachweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen und sich mehrheitlich in der Schweiz aufhalten werden.

2.4. Finanzielle Mittel

Gesuchsteller müssen selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen). Rentnerinnen und Rentner verfügen dann über die notwendigen finanziellen Mittel, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuch B1
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate), sofern nicht bereits mit dem Visumantrag eingereicht
- Persönliche Begründung des Gesuches/Beziehungen zur Schweiz und dem Kanton Uri
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Steuerrechnungen, Bankbelegen, Rentenbestätigungen etc.
- Nachweis eines umfassenden Versicherungsschutzes gegen Krankheit und Unfall (Versicherungspolice bzw. Offerte)
- Schriftliche Bestätigung, dass der Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt und sich der Gesuchsteller mehrheitlich in der Schweiz aufhalten und keine Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland aufnehmen wird
- Kopie des Mietvertrags oder des Kaufvertrags bei Wohneigentum
- Vollmacht (Bei Vertretung durch Drittperson)

4. Visumantrag

Gesuchsteller aus Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang haben sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung einen Antrag um Erteilung eines **Visums D** einzureichen.

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG).
Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.